

II-1969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984-10-19 No. 113/A

der Abgeordneten Hochmair, Hintermayer, Pfeifer  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Wasserrechts-  
gesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI.Nr.215, zuletzt geändert  
mit Bundesgesetz BGBI.Nr.390/1983, wird geändert wie folgt:

Dem § 105 wird als lit.m) angefügt:

"m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen  
Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

- 2 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem /  
Landwirtschaftsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g :

Der Schutz und die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen ist zu einer zentralen gesellschaftlichen und damit auch politischen Aufgabe geworden. Ein klares Bekenntnis zur Bedeutung des Umweltschutzes für alle Bereiche staatlichen Handelns kann wesentlich zur Sensibilisierung der Menschen gegenüber berechtigten Anliegen des Umweltschutzes beitragen.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält seit jeher eingehende Bestimmungen auch über die Reinhaltung, den Schutz und die Pflege der Gewässer. Aus den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ist klar zu erkennen, daß dabei unter "Gewässer" die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserbett, Ufer, Sand und Schotter, Tieren und Pflanzen verstanden wird. Zwar obliegt nach der österreichischen Bundesverfassung der Schutz von Biotopen als Angelegenheit des Art. 15 B-VG den Ländern, dem Bunde bleibt es aber unbenommen, im Zusammenhang mit der für eine geordnete Wasserwirtschaft notwendigen Gewährleistung der mannigfaltigen Nutzbarkeit der Gewässer auch die Voraussetzungen hiefür, nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, zu regeln. Daß dies eine Frage von eminentem öffentlichen Interesse ist, liegt auf der Hand.

Die von den Wasserrechtsbehörden wahrzunehmenden öffentlichen Interessen sind in § 105 beispielsweise angeführt.

Insbesondere kann ein Vorhaben als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde, oder wenn beispielsweise eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Gefährdung eines Naturdenkmals oder der Naturschönheit entstehen kann.

Aus diesen Bestimmungen ist zu erkennen, daß die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer schon bisher als öffentliches Interesse anerkannt war.

- 4 -

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch im Bereich des Gewässerschutzes ein vor allem historisch begründetes Vollzugsdefizit besteht.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ausdrücklich hervorheben, durch ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zu diesen Zielen zu einer entsprechenden Bewußtseinsbildung bei der Bevölkerung beitragen und damit die Arbeit der Wasserrechtsbehörden unterstützen. Dies geschieht durch eine explizite Nennung dieser Ziele im § 105 WRG 1959.